

Zusatzvereinbarung Premium

Die Zusatzvereinbarung Premium ergänzt die Regelungen Ihrer Versicherungsbedingungen für Ihre Allianz Kfz-Versicherung (AKB). Soweit nachfolgend nicht eine Sonderregel getroffen ist, gelten die AKB.

1. Eigenschäden

a) Ergänzend zu Ziffer 2 des Bausteins Haftpflichtversicherung Ihrer AKB leisten wir auch für Eigenschäden. Dies sind Sachschäden, die Sie oder der berechtigte Fahrer an Ihren eigenen Sachen verursachen. Versichert sind Schäden an folgenden Sachen:

- An anderen auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen. Dies gilt auch, wenn sich diese auf dem eigenen Grundstück befinden.
- An Ihnen gehörenden Gebäuden. Beispiel: Beschädigung Ihres Garagentors.
- An Ihren sonstigen Sachen. Beispiel: Das von Ihnen angeführte eigene Fahrrad. Nicht versichert sind jedoch Sachen, die sich im oder am versicherten Fahrzeug befinden. Beispiel: Kein Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung des transportierten Fahrrads.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Sie auch bei einem Fremdschaden den Schaden ersetzen müssten.

b) Die Selbstbeteiligung für Eigenschäden beträgt 500 EUR je Schadenereignis.

c) Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beträgt 100.000 EUR.

d) Bei Eigenschäden gilt: Bis zur endgültigen Feststellung unserer Entschädigungsleistung können Sie Ihren Anspruch auf Leistung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

2. Erweiterte Neupreisentschädigung bei Neufahrzeugen auf 36 Monate

Ergänzend zu Ziffer 1.5.1 (3) des Bausteins Kaskoversicherung (nachfolgend "Baustein Kasko" genannt) Ihrer AKB wird vereinbart:

Anstelle des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs zahlen wir den Neupreis, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Das Fahrzeug ist bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug vom Fahrzeughändler oder -hersteller erworben hat.
- b) Es tritt innerhalb von 36 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeugs ein Totalschaden oder der Verlust des Fahrzeugs ein.

3. Erweiterte Kaufpreisentschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen auf 36 Monate

Ergänzend zu Ziffer 1.5.1 (5) des Bausteins Kasko Ihrer AKB wird vereinbart:

Anstelle des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs zahlen wir den Kaufpreis, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Die erstmalige Zulassung des Fahrzeugs auf Sie liegt nicht länger als 36 Monate zurück.
- b) Es tritt ein Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs ein.
- c) Der Kaufpreis kann durch Rechnung bzw. Kaufvertrag nachgewiesen werden. Kaufpreis ist der Betrag, der für das versicherte Fahrzeug bei Anschaffung tatsächlich entrichtet worden ist.

4. Wertminderung

Wir zahlen zusätzlich zur Entschädigung nach Ziffer 1.5 des Bausteins Kasko Ihrer AKB eine Wertminderung, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Das Fahrzeug ist aufgrund folgender Ereignisse beschädigt:

- Unfall
- mut- oder böswilligen Handlung oder
- Zusammenstoß mit einem Tier.

b) Die für die Reparatur erforderlichen Kosten betragen mehr als 1.000 EUR.

Die Höhe der Wertminderung bemisst sich nach den Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer wie folgt:

- 10 % der Reparaturkosten, wenn der Schaden im ersten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs eingetreten ist.
- 7 % der Reparaturkosten, wenn der Schaden im zweiten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs eingetreten ist.
- 5% der Reparaturkosten, wenn der Schaden im dritten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs eingetreten ist.
- 4% der Reparaturkosten, wenn der Schaden im vierten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs eingetreten ist.

Wir erstatten keine Wertminderung bei Schäden, die nach Ablauf des vierten Jahres nach der Erstzulassung eintreten.

Bei Totalschaden gemäß Ziffer 1.5.1 (2) des Bausteins Kasko Ihrer AKB erstatten wir ebenfalls keine Wertminderung.

5. Differenzkasko (GAP-Deckung)

a) Entschädigungslücke (GAP)

Erleidet Ihr geleastes Fahrzeug einen Totalschaden oder wird es entwendet, ersetzt Ihre Kaskoversicherung möglicherweise nur dessen Wiederbeschaffungswert. Die Forderung des Leasinggebers aus der vorzeitigen Abrechnung des Leasingvertrags kann aber höher sein.

Bei einem finanzierten Fahrzeug kann eine entsprechende Lücke zur Forderung des Kreditgebers entstehen.

Diese Lücke schließen wir im nachfolgend beschriebenen Umfang.

b) Leistungsvoraussetzung

Ihr Fahrzeug hat einen Totalschaden erlitten oder wurde entwendet.

Wir leisten auch bei Beschädigung des versicherten Fahrzeugs, wenn folgende Voraussetzung vorliegt:
Die Reparaturkosten übersteigen den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert. Das Fahrzeug darf in diesem Fall zudem nicht repariert werden.

c) Leistung bei geleastem Fahrzeug

Bei einem geleasten Fahrzeug ersetzen wir die Differenz zwischen
- dem Netto-Leasing-Ablöswert und
- dem Wiederbeschaffungswert.

Maßgeblich sind jeweils die Werte am Tag des Schadens.

Der Netto-Leasing-Ablöswert ergibt sich aus der Endabrechnung des Leasingvertrags.

Wie sich der Wiederbeschaffungswert ermittelt, können Sie Ziffer 1.5.1 des Bausteins Kasko Ihrer AKB entnehmen.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich bei Ihnen geltend macht. Zum Nachweis benötigen wir den Leasingvertrag und die Abrechnung des Leasinggebers.

Kein Versicherungsschutz besteht für Nachforderungen des Leasinggebers wegen

- Rückständiger Leasingraten,
- Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung,
- Finanzierungskosten

d) Leistung bei finanziertem Fahrzeug

Bei einem finanzierten Fahrzeug ersetzen wir die Differenz zwischen der Netto-Restkreditsumme und dem Wiederbeschaffungswert.

Ansonsten gelten die unter b) und c) beschriebenen Voraussetzungen entsprechend.

e) Leistungsgrenze

Die Leistungen aus der Kaskoversicherung und der Differenzkasko sind in jedem Fall durch den Neupreis des versicherten Fahrzeugs begrenzt.

Wie sich der Neupreis ermittelt, können Sie Ziffer 1.5.1 (4) des Bausteins Kasko Ihrer AKB entnehmen.

Eine in der Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung mindert diese Leistungsgrenze.

f) Besonderheiten bei Selbstbeteiligung und Rückstufung

Wenn Sie ausschließlich die Leistungen der Differenzkasko in Anspruch nehmen, gilt:

- Ein Abzug der Selbstbeteiligung nach Teil A Ziffer 1.5.7 des Bausteins Kasko Ihrer AKB erfolgt nicht.
- Eine Rückstufung nach Teil C Ziffer 11.4 (2) Ihrer AKB erfolgt nicht.

Beispiel: Sie erhalten Ihren Fahrzeugschaden vom Haftpflichtversicherer des Unfallgegners ersetzt. Bei uns machen Sie nur Ansprüche aus der Differenzkasko geltend. In diesem Fall ziehen wir keine Selbstbeteiligung ab und es erfolgt keine Rückstufung.

6. Zusatzleistung Elektro-/Hybridfahrzeug

6.1 Zusatzleistungen in der Teilkaskoversicherung

Bei Abschluss einer Teilkaskoversicherung gelten ergänzend zu Ziffer 1.2 des Bausteins Kasko Ihrer AKB folgende Zusatzleistungen:

a) Folgeschäden am Akku durch Tierbiss und Kurzschluss

Bei einem Elektro- oder Hybridfahrzeug sind nach einem Tierbiss oder Kurzschluss Folgeschäden am Akku bis zu 20.000 EUR versichert.

Als Akku gilt der wiederaufladbare Speicher, der dem Antrieb Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs dient.

Wenn ein alter Akku durch einen neuen ausgetauscht werden muss, gilt: Wir nehmen für jedes Betriebsjahr des Akkus einen Abzug "neu für alt" in Höhe von 10% vor.

Die Entschädigung ist gemäß Ziffer 1.5 des Bausteins Kasko Ihrer AKB auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Schadentag begrenzt.

b) Diebstahl des Ladekabels

Bei einem Elektro- oder Hybridfahrzeug ist das Ladekabel bei Diebstählen während des Ladevorgangs mitversichert. Beispiel: Ein nicht abschließbares Ladekabel wird während des Ladevorgangs entwendet.

c) Schäden an elektrischen Fahrzeugbauteilen durch Überspannung

Bei einem Elektro- oder Hybridfahrzeug sind auch Überspannungsschäden an den Bauteilen des Fahrzeugs durch Blitzschlag bis zu 20.000 EUR versichert. Ausreichend ist eine mittelbare Einwirkung auf das versicherte Fahrzeug. Beispiel: Der Blitzeinschlag in ein Gebäude wird über das Ladekabel zum Fahrzeug übertragen.

6.2 Allgefahrendeckung (AllRisk) für den Akku in der Vollkaskoversicherung

Bei Abschluss einer Vollkaskoversicherung gilt ergänzend zu Ziffer 1.3 des Bausteins Kasko Ihrer AKB:

Bei einem Elektro- oder Hybridfahrzeug besteht über die Schadereignisse der Teilkasko- und Vollkaskoversicherung hinaus eine AllRisk Deckung. Versichert ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust des Akkus durch alle Ereignisse (AllRisk).

Als Akku gilt der wiederaufladbare Speicher, der zum Antrieb Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs dient.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

- die auf einen der in Ziffer 2 des Bausteins Kasko Ihrer AKB beschriebenen Leistungsausschlüsse zurückzuführen sind;
- die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z.B. Abnutzung bzw. Minderung der Leistung durch Zeit);
- die auf einem Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers zurückzuführen sind;
- die durch chemische Reaktionen (z.B. Oxidation, Säure oder Lauge) entstanden sind.

Wenn ein alter Akku durch einen neuen ausgetauscht werden muss, gilt: Wir nehmen für jedes Betriebsjahr des Akkus einen Abzug "neu für alt" in Höhe von 10% vor.

Die Entschädigung ist gemäß Ziffer 1.5 des Bausteins Kasko Ihrer AKB auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Schadentag begrenzt.